

# Taxordnung

## Pflegezentrum Rotacher Dietlikon

Gültig ab 1. Januar 2020

## **I. Grundsätzliche Bestimmungen**

### **Art. 1 Allgemeines**

Die vorliegende Taxordnung entspricht den im Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorgegebenen Richtlinien sowie denjenigen von Curaviva Verband Heime und Institutionen Schweiz.

Die vom Verband Zürcher Krankenhäuser, Curaviva bzw. der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, mit verschiedenen Taxgaranten (Versicherungen, Medikamenten- und Technikkommission gem. Unfallversicherungsgesetz und anderen Versicherungen) abgeschlossenen Verträge sind Bestandteil dieser Taxordnung.

Der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bzw. deren / dessen gesetzlichen Vertreter, wird diese Taxordnung als verbindlicher Bestandteil der Aufnahmeverfügung ausgehändigt.

### **Art. 2 Pflegeabteilungen**

Die Pflegeabteilungen des Pflegezentrum Rotacher (PZR) sind von der Geschäftsleitung des Gesundheitswesens sowie dem Verband der Versicherungen im Kanton Zürich anerkannt. Die Leistungen für Bewohnerinnen oder Bewohner richten sich nach den jeweiligen Versicherungsstatuten und den individuell versicherten Leistungen.

### **Art. 3 Arztwahl**

Die medizinische Betreuung erfolgt durch einen Arzt freier Wahl oder durch die Ärztliche Leitung des PZR.

Bei der medizinischen Betreuung durch einen Arzt freier Wahl, in der Regel der Hausarzt, übernimmt die Ärztliche Leitung des PZR die erforderliche Koordination.

In Notfällen wird der durch das kantonale Notfallkonzept eingebundene, jeweils zuständige Arzt angefordert, sofern der Arztdienst des PZR nicht anwesend ist.

Die Kosten für die ärztliche Betreuung gehen in jedem Fall zu Lasten des Bewohnenden und werden direkt vom Spital Uster oder dem Hausarzt in Rechnung gestellt.

### **Art. 4 Tarifliste**

Die jeweils gültige Tarifliste (Taxtabelle) bildet einen integrierenden Bestandteil der Taxordnung. Die Taxtabelle bildet den Anhang 2.

### **Art. 5 Aufnahmeverfahren**

Interessenten melden sich für die Aufnahme im PZR bei der Bewohneradministration an. Dort können die Unterlagen zur Aufnahmeabklärung bezogen werden.

Zur Aufnahmeabklärung werden die im Anhang 3 definierten Indikatoren für die Zuweisung von Bewohnerinnen und Bewohnern ins PZR berücksichtigt.

Eine Aufnahme gilt als definitiv, wenn die beschwerdefähige Pensionsverfügung, unter Angabe der individuellen, tariflichen Konditionen (Grundtaxe) von der Geschäftsleitung unterschrieben wurde.

Die Pensionsverfügung ist innert 3 Tagen zu retournieren.

**Art. 6** Betreuungs- und Pflegeverhältnis

Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis im PZR ist öffentlich-rechtlich und wird inhaltlich durch diese Taxordnung bestimmt.

Es wird durch die Aufnahmeverfügung begründet. Es gibt zwei Arten von Aufnahmeverfügungen:

- a) Befristete auf max. 6 Monate
- b) Unbefristete ab spätestens 6 Monaten

**Art. 7** Auflösung des Betreuungs- und Pflegeverhältnisses

Das Betreuungs- und Pflegeverhältnis kann beidseitig jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Erklärung zur Auflösung ist schriftlich der Geschäftsleitung einzureichen.

**Art. 8** Vorauszahlung

Für Bewohnende aus Gemeinden mit Leistungsvereinbarungen gelten die Regelungen der aktuellen Leistungsvereinbarungen.  
Bei Eintritt in das PZR mit einem geplanten Aufenthalt von länger als zwei Monaten, ist für jede Bewohnerin oder jeden Bewohner eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 6'000.-- zu leisten. Die Vorauszahlung wird beim Austritt mit der Schlussabrechnung verrechnet.

**Art. 9** Kostengutsprache

Für Bewohnende aus Gemeinden mit Leistungsvereinbarungen gelten die Regelungen der aktuellen Leistungsvereinbarungen.  
Kann keine Vorauszahlung in der genannten Höhe geleistet werden, so muss stattdessen vor dem Eintritt eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer unbedingten Kostengutsprache der zuständigen Wohngemeinde vorliegen.

Die zuständige Wohngemeinde ist frühzeitig über mutmassliche oder absehbare Zahlungsunregelmässigkeiten zu informieren. In diesen Fällen muss eine unbedingte Kostengutsprache ausgesprochen werden, ansonsten muss die zuständige Wohngemeinde innert 14 Tagen einen Pflege- und Betreuungsplatz in einer anderen Institution organisieren

Verlustscheine, die aus erfolglosem Inkasso der Betreuungs- und Hotelleriekosten resultieren, übernimmt nach Vorlage des Verlustscheins die zuständige Wohngemeinde, in welcher der Bewohnende gemeldet ist, sofern nicht ein Verschulden seitens des Pflegezentrums Rotacher zum Verlust führte.

**Art. 10** Grundtaxe

Die Grundtaxe setzt sich zusammen aus Pensions- und Betreuungstaxe.

**Pensionstaxe**

Die Pensionstaxe beinhaltet die grundlegenden Kosten für den Aufenthalt. Die Taxe gilt pro Aufenthaltstag. An- und Abreisetage gelten als ganze Tage und werden in Rechnung gestellt. (siehe auch Art. 11)

Die Pensionstaxe setzt sich je nach Aufwand und Dienstleistung zusammen aus:

- Tee und Mineralwasser à discrétion
- Miete für das Zimmer oder den Zimmeranteil
- Zimmerreinigung
- Aufbereitung der persönlichen Wäsche
- Nebenkosten wie Wasser, Strom und Heizung
- Hauswartung, Unterhalt Mobilien und Immobilien

- Verwaltung
- Hausinterne Feste und Feiern

Verzichtet eine Person auf Dienstleistungen welche in der Pensionstaxe enthalten sind, hat dies keine Taxreduktion zur Folge.

#### Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe versteht sich als Pauschaltaxe pro Tag.

In der Betreuungstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Freizeitgestaltung und Aktivierungsangebot
- Persönliche Betreuung durch das Pflege- und Betreuungspersonal soweit diese nicht durch die KVG-Pflegetaxe gedeckt wird.

Bei Nichtbezug von Betreuungsleistungen erfolgt keine Reduktion.

#### Art. 11 Berechnung der Taxen

Die Taxen für die Pensions-, Betreuungs- und Pflegeleistungen werden nach der Anzahl der Belegungstage berechnet ab dem effektivem Eintrittsdatum bzw. allfälligem Reservationsdatum.

An den Ein- und Austrittstagen werden Eintritts- und Austrittspauschalen gemäss Anhang 2, B. Grundtaxen in Rechnung gestellt. Bei temporären Abwesenheiten (z.B. Spitalaufenthalt, Urlaub usw.) wird gemäss Art. 19 taxiert.

#### Art. 12 Fälligkeit der Rechnungen

Die Pensionstaxen werden innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Ab Verfalldatum wird ein Verzugszins von 5 % in Rechnung gestellt.

#### Art. 13 Rechnungsbegleichung

Die Begleichung der Rechnungen findet grundsätzlich per LSV statt. Wird auf das Einrichten des LSV verzichtet, werden pro Monat CHF 25.-- Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

#### Art. 14 Haftung Ehepartner

Ehepartner, deren Partner im Pflegezentrum Rotacher wohnhaft sind, haften solidarisch für die angefallenen Kosten des Bewohnenden.

#### Art. 15 Zimmerwechsel

Die Geschäftsleitung entscheidet wann eine Verlegung intern im Haus nötig ist. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Am Umzugstag gilt noch der bisherige Zimmerpreis.

#### Art. 16 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Bewohnenden sind damit einverstanden, dass das PZR personenbezogene Daten über sie / ihn bearbeiten und zur Erfüllung ihres Auftrags an Dritte, insbesondere an Krankenversicherungen, Ärzte, Spitäler, Alters- und Pflegeinstitutionen, Amtsstellen, Angehörige und andere Dienstleistungserbringer weitergeben darf. Die Bewohnenden sind berechtigt, ihre Einwilligung dazu jederzeit und ohne Begründung zu widerrufen.

**Art. 17 Fotografien**

Das PZR dokumentiert den Lebensalltag seiner Bewohnenden im öffentlichen Bereich auch fotografisch. Die Fotografien können im PZR gezeigt, in Publikationen und auf der Homepage veröffentlicht werden. Mit der Unterzeichnung der Pensionsverfügung nimmt der Bewohnende hiervon Kenntnis und gibt gleichzeitig sein Einverständnis, dass die Bilder von ihm in der beschriebenen Weise verwendet werden. Die Bewohnenden sind berechtigt, ihre Einwilligung dazu jederzeit und ohne Begründung zu widerrufen.

**Art. 18 Private Tiere im PZR**

Private Tiere sind in den Pflegeabteilungen des PZR nicht erlaubt. Tiere von Besuchern, z.B. Hunde, müssen im Bereich der Cafeteria oder Rondell versorgt werden. Es ist Sache und Pflicht des Tierbesitzers, dass Bewohnende, Besucher und Mitarbeitende von den Tieren nicht belästigt werden. Über anderweitige Ausnahmeregelungen entscheidet die Geschäftsleitung.

**Art. 19 Leistungen**

Bezeichnung und Umfang der durch das PZR zu erbringenden Leistungen werden im Anhang 1, Kategorie A – B ausgewiesen. Die KVG-Leistungen werden in einem gesonderten System erfasst. Der Umfang der Leistungen wird laufend den Bestimmungen des KVG und anderen Einflussgrössen angepasst. Aus Gründen der Transparenz wird zusätzlich eine Liste der Zusatzleistungen geführt, welche bei- spielhafte nicht eingeschlossene Dienstleistungen und Produkte enthält.

**Art. 20 Eintritt / Austritt / Abwesenheiten**

Bei Abwesenheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners werden die Taxen wie folgt verrechnet:

**1 Grundtaxe (Betreuung und Pension)**

- 1.1 Bei spital- oder ärztlich verordnetem Erholungsaufenthalt für die Bettenreservation eine Reduktion von 10 % ab dem 2. Abwesenheitstag
- 1.2 Ferien: Ab dem 2. Ferientag eine Reduktion von 10 %
- 1.3 Bei Todesfall werden maximal 14 Pensionstage oder die Anzahl Tage, bis zu einem Neueintritt verrechnet.
- 1.4 Das Zimmer ist innert maximal drei Arbeitstagen zu räumen, ansonsten erfolgt die Räumung gegen Rechnung durch das Heimpersonal
- 1.5 Reservation eines Bettes vor Eintritt 100 % der Grundtaxe zuzüglich einer Reservationsgebühr von CHF 50.-- pro Tag (in der Regel max. 15 Tage)
- 1.6 Bei Ein- und Austritt wird jeweils eine Pauschale von CHF 350.-- erhoben.

**II. Grundtaxe (Betreuung und Pension)**

**Art. 21 Festlegung**

Die Grundtaxe (Betreuung, Zuschlag und Pension) wird vom Verwaltungsrat des PZR festgelegt. Sie ist zusammen mit den Taxen für Pflege sowie Gemeindebeiträgen kostendeckend zu gestalten.

### **III. Pfl egetaxen**

#### **Art. 22 Begriff**

Mit den Pfl egetaxen werden die Kosten für individuelle Pfl ege- und Behandlungsleistungen gedeckt. Das Pfl egeerfassungssystem RAI/RUG ermöglicht eine ganzheitliche Erfassung der Pfl ege- und Behandlungsmassnahmen und berücksichtigt die persönlichen Bedürfnisse der Bewohnenden.

Die von Pfl egeheimen verwendeten, sogenannten Mittel und Gegenstände (MiGeL) sind integraler Bestandteil der Pfl egekosten und sind nicht zusätzlich von den Krankenversicherten zu vergüten. Somit werden diese MiGeL-Materialien wie z.B. Inkontinenzmaterial, Verbandsmaterial, Sauerstofftherapien etc. durch den Restfinanzierer (Gemeinde) finanziert.

Die Vergütung richtet sich nach der RAI/RUG-Einstufung, siehe dazu Anhang 2 A2C Vergütung MiGeL-Materialien.

Der Versicherungsanteil der Pfl egetaxen wird den Versicherungen direkt in Rechnung gestellt. Der gesetzliche Eigenanteil wird den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

#### **Art. 23 Einstufung nach System RAI-RUG**

Beim Heimeintritt wird der Allgemeinzustand der Bewohnerin bzw. des Bewohners sowie die erbrachten Leistungen über 14 Tage beobachtet, erfasst und dokumentiert.

Aufgrund dieser Daten werden die Bewohnerin / der Bewohner durch das RAI-System einer RUG-Gruppe zugeteilt.

Die Datenerfassung wird gemäss Vertragsvorgaben halbjährlich wiederholt. Bei signifikanten Veränderungen wird eine Überprüfung vorgezogen.

#### **Art. 24 Taxwert**

Der Taxwert wird vertraglich zwischen dem PZR und den Versicherern (Santésuisse) festgelegt (Anhang 2). Allfällige gesetzliche Änderungen vorbehalten.

#### **Art. 25 Nicht durch den Krankenversicherer gedeckte Pfl egekosten übernimmt**

- a) der Bewohner maximal CHF 23.00 gemäss Anhang 2, A.2.B
- b) die Wohngemeinde gemäss Anhang 2, A.2.B

### **IV. Private Auslagen**

#### **Art. 26 Private Auslagen**

Kosten für individuelle Leistungen werden separat verrechnet. Die Tarife sind in Anhang 1 aufgeführt.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 27 Ergänzende Bestimmungen**

Der Verwaltungsrat kann weitere zum Vollzug dieser Taxordnung notwendige Bestimmungen erlassen. Über unvorhergesehene Situationen entscheidet die Geschäftsleitung.

- Art. 28 Änderung der Taxordnung  
Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnenden mindestens einen Monat vor deren Inkrafttreten mitgeteilt.
- Art. 29 Rechtsmittel  
Einsprachen gegen den Vollzug dieser Taxordnung sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich mit Antrag und Begründung dem Verwaltungsrat einzureichen. Gegen den Entscheid des Verwaltungsrates kann Rekurs gemäss der Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes geführt werden.
- Art. 30 Inkrafttreten  
Diese Taxordnung tritt per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 22.11.2018.

## **Anhang 1**

### **Leistungen des PZR**

#### **Kategorie A – Pflegeleistung**

Art und Umfang der medizinischen und pflegerischen Leistungen werden im RAI-RUG Vertrag zwischen den Versicherern und Santésuisse vom 01.01.08 geregelt.

#### **Kategorie B - Grundleistungen (gem. Art. 10)**

##### **B. 1.0 Allgemeine Ausführungen**

Der Umfang der Grundleistungen wird in der Kategorie A abschliessend festgehalten. Veränderungen der Grundleistungen bedürfen – soweit dies einer Leistungserweiterung zu Gunsten der Bewohnenden entspricht – formell keiner Anpassung der Pensionsverfügung. Anpassungen der Grundleistung zu Gunsten des PZR bedürfen einer schriftlichen Vorankündigung; derartige Anpassungen werden mindestens 30 Tage im Voraus bekannt gemacht.

##### **B. 1.1 Wohnen**

- Unterkunft im Zimmer
- Pflegebett und Standard-Möblierung<sup>1</sup>
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Gebühren für den Radio-, TV- sowie Internetanschluss (ohne persönliche Konzessions-Gebühren)
- Benutzung von Duschen, Toiletten, Bädern
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen

##### **B. 1.2 Verpflegung**

- Vollpension
- ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

##### **B. 1.3 Hauswirtschaft**

- Besorgung der Betriebs- und Privatwäsche (nur Maschinenwäsche)
- Reinigung des Zimmers und der zugehörigen Nasszelle
- Fensterreinigung
- Periodische Grundreinigung

---

<sup>1</sup> Das Mitbringen von Mobiliar ist in beschränktem Masse möglich. Es ist jedoch vorher mit der Geschäftsleitung abzusprechen. Bei eigener Möblierung entsteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundtaxe.



#### **B. 1.4 Alltags- und Freizeitgestaltung**

- Grundaktivierung und Betreuung
- Anlässe und Veranstaltungen

#### **B. 1.5 Versicherungsdeckung**

Das Pflegezentrum Rotacher übernimmt keine Haftung bei Verlust von Bargeld, Schmuck, weiteren persönlichen Gegenständen, z.B. Bilder, Bekleidungsstücke etc.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie darauf zu verzichten, für Sie wertvolle Gegenstände, Kleider und viel Bargeld in das Pflegezentrum Rotacher mitzunehmen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner können bei uns in der Cafeteria alles bargeldfrei auf Rechnung beziehen. Wir raten Ihnen, diesen Weg zu wählen. Möchten Sie über Bargeld verfügen, legen wir Ihnen nahe, nie grössere Geldbeträge ins Pflegezentrum Rotacher mitzunehmen. Es besteht ausserdem die Möglichkeit, jedem Bewohnenden am Empfang ein Taschengeld zu hinterlegen, welches man in kleinen Beträgen während den Bürozeiten abholen kann.

Eine Haftung übernehmen wir ausschliesslich für in unserem zentralen Tresor hinterlegte Bargeld- und Schmuckgegenstände. Eine darüber hinaus gehende Haftung für abhanden gekommenen Schmuck und andere persönliche Gegenstände, sowie auch für Bargeldverlust, wird nicht übernommen.

Die Bewohner haften für Sach- und Personenschäden, welche sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Während des Aufenthalts ist der Versicherungsschutz für Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner oder deren bzw. dessen gesetzlichen Vertreter, zu gewährleisten.

Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird empfohlen, eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte Mobiliar- und Haftpflichtversicherung inklusive Diebstahlversicherung abzuschliessen

#### **Kategorie C – Private Auslagen (gem. Art. 10)**

##### **C. 2.0 Allgemeine Ausführungen**

Unter private Auslagen, respektive Zusatzleistungen der Kategorie B, sind Leistungen zu verstehen, die vom PZR in der Regel angeboten, allerdings durch die Grundtaxe nicht abgegolten werden. Zusatzleistungen werden im Auftrag der Bewohnerin und Bewohner oder deren bzw. dessen gesetzlichen Vertreters hin angeboten und sind somit individuell zu entschädigen. Die in der nachstehenden Auflistung bezeichneten Leistungen entsprechen der so genannten Liste der Zusatzleistungen. Die Liste der Zusatzleistungen kann ausschliesslich als Übersicht von möglichen Dienstleistungen beigezogen werden. Der Umkehrschluss, wonach alles, was nicht auf der Liste der Zusatzleistungen enthalten ist, folglich zu den Grundleistungen zählt, ist nicht zulässig.

Die nachstehenden Zusatzleistungen werden gemäss Aufwand bzw. den Ansätzen gemäss Anhang 1 oder externen Preisen Dritter in Rechnung gestellt.

### **C. 2.1 Bezeichnung und Umfang<sup>2</sup>**

- Nicht KVG-pflichtige Medikamente
- Begleitung zu externen Arztbesuchen
- Begleitung zu externen Podologie Besuchen
- Begleitung von Fachpersonen nach Hause
- Kosten im Zusammenhang mit Behörden und Verwaltungen
- Verpflegung von Gästen
- Anschaffung von persönlichen Kleidern, Schuhe und Leibwäsche
- Chemische Reinigung
- Näharbeiten, flicken der persönlichen Wäsche
- Exklusive Materialkosten für Freizeitgestaltung
- Begleitung bei persönlichen Einkäufen
- Toilettenartikel
- Coiffeur, Pedicure
- Persönliche Zeitschriften
- Bargeldbezüge im Heim
- Konsumation in der Cafeteria
- Einstellen von Mobiliar und Effekten<sup>3</sup>
- Telefongebühren (Apparatemiete und Gesprächstaxen)
- Externe Kosten bei Todesfall (sofern nicht anderweitig getragen)
- Hausabklärungen bei eventuellen Austritten
- Beschriftung der Kleidung

---

<sup>2</sup> Nicht abschliessende Auflistung.

<sup>3</sup> Falls das Raumangebot im PZR besteht. Einstellungen werden mit einem gesonderten Hinterlegungsvertrag geregelt.

## Anhang 2

### Tarifliste (Taxtabelle)

#### A. PFLEGETAXEN

##### A.1 Pflegekosten (RAI-RUG-Stufen)

Die Pflegekosten sind pro Tag und Person zu entrichten.

Pflegestufe	Original RUG-Gruppe	Beitrag der Krankenversicherer in CHF
12	RMC, SE2, SE 3	CHF 115.20
11	SSC	CHF 105.60
10	SE1, PE2	CHF 96.00
9	RMB, CC1, SSB, PE1, RLB, CC2	CHF 86.40
8	PD2, CB1, RMA, RLA, CB2, SSA	CHF 76.80
7	IB2, CA2, PD1	CHF 67.20
6	BB2, PC2, IA2	CHF 57.60
5	BB1, CA1, IB1, PC1	CHF 48.00
4	IA1, BA2, PB1, PB2	CHF 38.40
3	BA1, PA2	CHF 28.80
2	PA1	CHF 19.20
1	PA0	CHF 9.60

Zusätzlich zu den RAI-RUG-Stufen werden den Versicherungen folgende Leistungen in Rechnung gestellt:

- Alle UVG- und KVG- pflichtigen ambulanten Leistungen (z.B. Labor, Röntgen, Ärztliche Leistungen, Medikamente, Physiotherapie, Dialysen).

##### A.2.A PFLEGEKOSTEN-EIGENANTEIL

Dem Bewohner wird der gesetzliche Eigenanteil an den Pflegekosten in Höhe von maximal CHF 23.00 in Rechnung gestellt.

### A.2.B PFLEGEKOSTEN MIT LEISTUNGSAUFTRAG

Stufe	Vollkosten gem. KoRe	KK-Beitrag Rai-Rug	Beitrag Bewohner	Gemeindebeitrag ohne MiGeL	MiGeL
12	386.90	115.20	23.00	248.70	10.10
11	353.30	105.60	23.00	224.70	8.40
10	319.75	96.00	23.00	200.75	6.90
9	286.20	86.40	23.00	176.80	5.50
8	252.60	76.80	23.00	152.80	4.30
7	219.05	67.20	23.00	128.85	3.20
6	185.45	57.60	23.00	104.85	2.30
5	151.90	48.00	23.00	80.90	1.55
4	118.35	38.40	23.00	56.95	0.95
3	84.75	28.80	23.00	32.95	0.50
2	51.20	19.20	23.00	9.00	0.15
1	17.60	9.60	8.00	-	-

### A.2.C PFLEGEKOSTEN OHNE LEISTUNGSAUFTRAG

Die nicht gedeckten Pflegekosten ohne Leistungsauftrag werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben in Rechnung gestellt.

## B. GRUNDTAXEN

Die Grundtaxen sind *pro Tag und Person* zu entrichten. Der erste und der letzte Aufenthaltstag im PZR werden mit einer Ein- bzw. Austrittspauschale von je Fr. 350.-- abgerechnet (zuzüglich Grundtaxe). Alle weiteren Aufenthaltstage werden folgendermassen in Rechnung gestellt:

### Zusätzlicher Betreuungsaufwand Demenz-, Psychiatrie- und Übergangsabteilung

Der erhöhte Betreuungsaufwand in der Demenz Abteilung, der Übergangsabteilung und der Psychiatrie-Pflege Abteilung wird mit einem Zuschlag auf den Betreuungstaxen von Fr. 20.-- pro Tag in Rechnung gestellt.

### Grundtaxe auf der Übergangsabteilung

Um die Aufnahmekapazität auf der Übergangsabteilung innert 24 Stunden zu gewährleisten werden alle Zimmerkategorien zum identischen Preis angeboten.

Grundtaxe (gem. Art. 16)	Pension / Fr.	Betreuung / Fr.	Zuschlag / Fr.	Grundtaxe / Fr.
1-Bett	151.00	52.00	20.00	223.00
2-Bett	151.00	52.00	20.00	223.00

### Grundtaxen Lang- und Kurzzeitabteilungen

Grundtaxe (gem. Art. 16)	Pension / Fr.	Betreuung / Fr.	Grundtaxe / Fr.
1-Bett	221.00	52.00	273.00
2-Bett	151.00	52.00	203.00

### Grundtaxen auf Demenz- und Psychiatrieabteilung

Grundtaxe (gem. Art. 16)	Pension / Fr.	Betreuung / Fr.	Zuschlag / Fr.	Grundtaxe / Fr.
1-Bett	221.00	52.00	20.00	293.00
2-Bett	151.00	52.00	20.00	223.00
3-Bett (Demenzabteilung)	137.00	52.00	20.00	209.00

In Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betten in den ehemaligen 4er-Zimmern für kurze Zeit erhöht werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Grundtaxe.

## C. PRIVATE AUSLAGEN - ZUSATZLEISTUNGEN

### C.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Zusatzleistungen werden in der Regel vertraglich fixiert. Die nachstehenden Tarife gelangen somit für die bezeichneten Dienstleistungen in jedem Fall zur Anwendung.

Kann eine Dienstleistung im Vorherein nicht präzise definiert werden, so gelangen die untenstehenden Stunden-Ansätze zur Anwendung; in diesem Fall werden die Bewohnerin oder der Bewohner über Kosten nach Aufwand vorgängig orientiert.

### C.2 Tarife – Bereich Wohnen

- Telefon-Miete und –Anschluss CHF 1.-- / Tag
- Telefon: Gesprächstaxen nach Aufwand
- W-LAN kostenlos

### C.3 Tarife – Bereich Hauswirtschaft

- Näharbeiten, Änderungen, Flicken der persönlichen Wäsche CHF 70.-- / Std.

### C.4 Tarife – Alltags- und Freizeitgestaltung

- Begleitung zu persönlichen Einkäufen<sup>4</sup> CHF 70.-- / Std.
- Begleitung zu externen Arztbesuchen CHF 70.-- / Std.

### C.5 Tarife – Übrige Dienstleistungen

- Miete von Rollatoren / Rollstühlen kostenlos
- Persönliche Materialkosten für Freizeitgestaltung<sup>5</sup> Einstandspreis

### C.6 Lagerung von Möbeln und Utensilien

Die Lagerung von Möbeln und persönlichen Effekten wird nicht direkt vom PZR angeboten. Werden Gegenstände trotz abgelaufenem Vertrag bzw. fehlender Kostendeckung nicht abgeholt, so erfolgt eine Einstellung in einem externen Lager.

Lagerung und Transport werden im Auftragsrecht vergeben und es sind die Selbstkosten des Auftrages zu übernehmen.

### C.7 Erledigung privater Angelegenheiten

Unter keinen Umständen werden private administrative Mandate übernommen.

<sup>4</sup> Dienstleistung richtet sich nach den personellen Möglichkeiten.

<sup>5</sup> Das übliche Material für die Freizeitgestaltung ist in der Grundtaxe enthalten.

## Anhang 3

### Indikatoren für die Zuweisung von Bewohnerinnen und Bewohnern ins Pflegezentrum Rotacher

#### Positive Indikatoren für Aufnahme

- Mittlere und schwere Pflegebedürftigkeit bei erwachsenen Menschen
- Palliative Situationen, mit einer wahrscheinlichen<sup>6</sup> Überlebensdauer von mehr als 1 bis 2 Wochen
- Bewegungs- und orthopädische Belastungseinschränkung temporär (z.B. Fraktur mit Belastungseinschränkung) oder langfristig
- Fehlende häusliche Pflegemöglichkeiten oder Dekompensation des häuslichen Pflegenetzes
- Weglaufgefährdung im Zusammenhang mit Demenzerkrankung
- Demenzerkrankung
- Tracheostomierung
- Chronische neurologische Leiden (z.B. ALS, Parkinson, Huntington usw.)
- Enterale Ernährung (z.B. Sonde, PEG usw.)
- Chronische Infekte (z.B. MRSA, ESBL usw.) welche eine spezielle Pflege erfordern
- Therapieangebote nach individueller Abklärung (z.B. Aktivierung, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährung usw.)
- Wunden (allenfalls in Kooperation mit Spital)

#### Negative Indikatoren für Aufnahme

- Pflege und Betreuung von Suchtkranken mit dem Ziel der Abstinenz
- Engmaschige Überwachung der Vitalparameter
- Beatmung
- Fremd- und Selbstgefährdung
- Kontinuierliche und/oder komplexe Infusionstherapie
- Frische postoperative Wunden (z.B. solange Rendon nicht gezogen etc.)
- Nicht abgeklärte und nicht eingestellte schwere psychiatrische Erkrankung
- Übertragbare Krankheiten mit Isolationsbedarf
- Peritonealdialysen
- Bedarf an Akutspitalbehandlung
- Bedarf an Rehabilitation auf Niveau von Rehabilitationskliniken

<sup>6</sup> Bewohnende, deren Sterbeprozess bereits eingesetzt hat, die sich in der Agonie befinden, sollen nicht mehr verlegt werden, sondern in Ruhe in Spital sterben können, auch wenn sie die technische Infrastruktur des Spitals nicht mehr benötigen.

## Anhang 4

### Beanstandungen und Beschwerden der Bewohner

Beanstandungen und Beschwerden sind in erster Linie an die Geschäftsleitung zu richten.

Aufsichtsbehörde ist der Bezirksrat des Bezirks Bülach beziehungsweise die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten.

Adressen der Beschwerdeinstanzen:

Pflegezentrum Rotacher  
**Geschäftsleitung**  
Schwerzelbodenstrasse 41  
8305 Dietlikon

Tel. 044 835 71 71  
Mail: [urs.stoll@pz-rotacher.ch](mailto:urs.stoll@pz-rotacher.ch)

**Bezirksrat**  
Bezirk Bülach  
Bahnhofstrasse 3  
8180 Bülach

Tel. 044 864 34 00  
Mail: [bezirksrat.buelach@ji.zh.ch](mailto:bezirksrat.buelach@ji.zh.ch)

**KESB** Kindes und  
Erwachsenenschutzbehörde  
Kreis Bülach Süd  
Schaffhauserstrasse 104  
8152 Glattbrugg

Tel. 044 829 68 00  
Mail: [kesb@kesb-kbs.ch](mailto:kesb@kesb-kbs.ch)

**Unabhängige Beschwerdestelle  
für das Alter UBA**  
Malzstrasse 10  
8045 Zürich

Tel. 058 450 60 6  
Mail: [info@uba.ch](mailto:info@uba.ch)

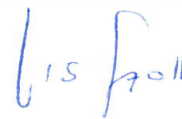
Dietlikon, 28. Oktober 2019

Der Verwaltungsratspräsident



René Zimmermann

Der Direktor



Urs Stoll